

**Sitzung des Gemeinderates vom 31. Januar 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Willy HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;  
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo  
RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister;  
Anita JOST und HEINERS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung: Abänderung;

**FRIEDHÖFE**

Punkt 1. Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

**ARBEITEN**

Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 3. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 4. Gemeindepachtland: Neufestlegung des Pachtzinses;

Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an Herrn André JOSTEN aus MÜRRINGEN;

**NOTARZT**

Punkt 6. Notarzdienst der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH: Übernahme des Defizits;

**FINANZEN**

Punkt 7. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2013: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

Punkt 8. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;

Punkt 9. Haushaltsplan 2013 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 10. Gemeindebuchführung: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftes für das Wirtschaftsjahr 2013;

Punkt 11. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL, Gen.m.b.H.;

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2013 – Annahme.

Mündliche Interpellation der Liste FBB

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums die Beratung und Beschlussfassung über den Punkt 10 auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit des Bürgermeisters, in dessen Zuständigkeitsbereich u.a. die Gemeindefinanzen fallen, zu vertagen und nachstehende Punkte 10. Und 11. in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen, sodass der Punkt 11. um eine Einheit verschoben und zu Punkt 12 wird:

Punkt 10. Gemeindebuchführung: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftes für das Wirtschaftsjahr 2013;

Punkt 11. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL, Gen.m.b.H.;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

### **Punkt 1. Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 583.4)**

**DER RAT;**

Auf Grund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011, welche in Artikel 34 bestimmt, dass die bestehenden Friedhofsverordnungen der Gemeinden den neuen dekretalen Bestimmungen anzupassen sind;

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32, L1122-33, L1133-1 und L1133-2;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission vom 30.01.2013 über den Vorschlag einer neuen Friedhofsverordnung beraten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende neue Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN festzulegen, und alle diesbezüglichen vorherigen Bestimmungen auf Gemeindeebene aufzuheben:

#### **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER FRIEDHÖFE**

##### *Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1.** Die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde.

Es handelt sich hier um die Friedhöfe von Büllingen, Mürringen, Hünningen, Honsfeld, Rocherath, Wirtzfeld und Manderfeld.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen und Aschenresten:

- a) der auf dem Grundgebiet der Gemeinde BÜLLINGEN verstorbenen Personen,
- b) der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde BÜLLINGEN haben und außerhalb der Gemeinde versterben,
- c) der Personen, die Anrecht auf die Benutzung einer Grabstätte haben.

**Artikel 2.** Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in BÜLLINGEN haben und hier selbst versterben, können mit Genehmigung des betreffenden Bürgermeisters auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden.

Die Überführung der in BÜLLINGEN verstorbenen Person oder der Asche zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den allgemeinen Transportvorschriften.

Der Bürgermeister ordnet im gegebenen Fall die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

**Artikel 3.** Die Nutzung des Friedhofs kann bei zwingenden Gründen auf Beschluss des Gemeinderates oder der höheren Behörde ganz oder teilweise eingestellt werden.

Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer einer Grabstätte auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grund es auch sei, namentlich nicht für den Abbruch und Wiederaufbau der Grabgewölbe und Denkmäler.

#### *Abschnitt 2 - Friedhofspersonal*

**Artikel 4.** Die auf dem Friedhof tätigen Gemeindemitarbeiter unterstehen dem Gemeindegremium. Die Vorarbeiter, denen das Personal direkt unterstellt ist, sorgen für die Einhaltung der Richtlinien des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten sowie der nachstehenden Bestimmungen.

**Artikel 5.** Den Vorarbeitern obliegt im Besonderen:

- a) das Friedhofstor bei Zeiten zu öffnen und zu schließen;
- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen;
- c) dafür zu sorgen, dass sich der Friedhof und dessen Nebenanlagen, die Wege, Grünanlagen usw. stets in sauberem Zustand befinden.
- d) den Gemeindemitarbeitern ihre Arbeit zuzuweisen und die ordnungsgemäße Ausführung derselben zu überwachen;
- e) für das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber zu sorgen;
- f) die Lage der Einzelgräber und der zu belegenden Grabstellen und deren Fluchtlinie in Absprache mit dem Standesamt an Ort und Stelle festzulegen;
- g) das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und die einwandfreie Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

**Artikel 6.** Das Standesamt führt ein allgemeines Verzeichnis der Beerdigungen, in welches es laufend die nachfolgenden Angaben einträgt:

- a) die fortlaufende Ordnungsnummer, unter welcher die Leichen beigesetzt werden;
- b) Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum, Zivilstand und Wohnsitz der beerdigten Person;
- c) Sterbeort, das Sterbedatum und das Datum der Beisetzung;
- d) die genaue Lage der Grabstelle;
- h) gemäß den Anweisungen des Bürgermeisters alle sonstigen zweckdienlichen Angaben.

**Artikel 7.** Die Vorarbeiter müssen dem Standesbeamten unmittelbar alle wichtigen Ereignisse, die sich auf dem Friedhof zugetragen haben, mitteilen.

Der Vorarbeiter muss innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung alle Wertgegenstände, die auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, hinterlegen.

**Artikel 8.** Es ist den Vorarbeitern und Arbeitern des Friedhofes formell untersagt, Arbeiten auszuführen, die nicht durch den Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;

#### **KAPITEL II - VOR DER BEISETZUNG UND EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN**

**Artikel 9.** Die Todeserklärung erfolgt ohne Verzögerung vor dem Standesbeamten, wenn eine Person auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gestorben oder tot aufgefunden worden ist. Der Standesbeamte stellt die Todeserklärung nur auf Vorlage eines von einem Arzt ausgestellten Totenscheins auf.

**Artikel 10.** Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Standesbeamte eine Bestattungserlaubnis ausgestellt hat.

**Artikel 11.** Spätestens innerhalb der vierundzwanzig Stunden, die einem Sterbefall folgen, muss dieser entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80 und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Standesbeamten gemeldet werden.

Die für die Bestattung befugte Person befindet ohne Verzögerung mit der Gemeindeverwaltung um deren Modalitäten. Bei Unterlassung setzt die Gemeindeverwaltung von Amts wegen diese Modalitäten fest.

In jedem Fall entscheidet die Gemeindeverwaltung über Tag und Stunde der Beerdigung.

**Artikel 12.** Die Bestattung findet spätestens innerhalb von sechs Tagen ab Todeserklärung statt. Diese Frist kann mittels Begründung vom Bürgermeister verlängert werden.

**Artikel 13.** Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Standesbeamte die Bestattungserlaubnis vor Ablauf der Frist von 24 Stunden aushändigen.

Aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit kann der Bürgermeister die dringende und fristlose Beisetzung anordnen.

**Artikel 14.** Bei Ausstellung der Bestattungserlaubnis vereinbart der Standesbeamte mit den Anmeldenden und dem Vorarbeiter die für die Beisetzung der Leiche erforderlichen Maßnahmen.

**Artikel 15.** Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Standesbeamte unverzüglich den Prokurator des Königs.

Dieser verfährt dann gemäß Artikel 81 des Zivilgesetzbuches.

**Artikel 16.** Wenn für die Gemeindefriedhöfe Anlagepläne bestehen, werden die sterblichen Überreste wie folgt beigesetzt:

- a) In den Reihengräbern: wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen.
- b) In Grabstätten: wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen.
- c) Wenn keine besonderen Viertel vorgesehen sind, dann in der allgemeinen Reihenfolge der Bestattungen.

Kein Grab, gleich welcher Art, darf ohne vorherige Beerdigungserlaubnis des Standesbeamten ausgehoben werden.

**Artikel 17.** Einäscherungen werden durch den Standesbeamten nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 vorgeschriebenen Ausführungsmodalitäten genehmigt.

Die Einäscherungsgenehmigung kann frühestens vierundzwanzig Stunden nach Einreichung des Antrags auf Einäscherung erteilt werden.

Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder zweckmäßig sind. So kann er insbesondere anordnen, dass die Leiche mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

**Artikel 18.** Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leiche wird durch den Standesbeamten überwacht.

**Artikel 19.** Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

**Artikel 20.** Die Familie des Verstorbenen muss die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes veranlassen.

Wenn die eingesargte Leiche vor der Beisetzung in einer Leichenhalle aufbewahrt werden soll, muss der Sarg verschlossen sein.

Überdies werden alle Maßnahmen ausgeführt, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen.

**Artikel 21.** Sobald der Sarg verschlossen ist, ist die Öffnung des Sarges nur noch für etwaige Untersuchungen durch einen vom Standesbeamten vereidigten Arzt oder mittels Gerichtsentscheids gestattet.

**Artikel 22.** Bei Epidemien, und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.

Er verfügt, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, über alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

### KAPITEL III - LEICHENTRANSPORTE

**Artikel 23.** Leichen müssen mit einem Leichenwagen oder mit einem speziell für diesen Zweck ausgerüsteten Fahrzeug befördert werden. Die Leichentransporte werden durch Privatunternehmer unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

**Artikel 24.** Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.

**Artikel 25.** Der Transport der Leiche außerhalb der Gemeinde ist immer der Genehmigung des Bürgermeisters unterworfen.

**Artikel 26.** Die Aufbewahrung oder das Zubringen der sterblichen Überreste einer Person, welche außerhalb des Gemeindegebietes verstorben oder tot aufgefunden worden ist, ist nur mittels der Genehmigung des dortigen Bürgermeisters gestattet.

**Artikel 27.** Die Leiche einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle oder zur Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen gebracht werden.

**Artikel 28.** Der Transport der Leichen zum Friedhof muss mittels Leichenwagen (mit oder ohne Motorkraft) erfolgen.

Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern sowie von Kindern unter sechs Jahren handelt.

Die Benutzung des Leichenwagens ist immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche gebracht wird.

Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.

Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt. In diesem Falle begleitet ein Leichenwagen den Leichenzug.

**Artikel 29.** Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche gleichzeitig transportiert werden.

**Artikel 30.** Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, muss mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens erfolgen.

**Artikel 31.** Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien werden so festgelegt, dass die Wünsche der Familie mit den Bedürfnissen der Friedhofsverwaltung übereinkommen.

**Artikel 32.** Der Bestattungsunternehmer muss dafür sorgen, dass der Leichenwagen sich zehn Minuten vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

**Artikel 33.** Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt die vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellte Beerdigungs- und Transporterlaubnis.

**Artikel 34.** Der Bestatter achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt und Achtung aufgeladen wird.

**Artikel 35.** Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.

**Artikel 36.** Der Leichenwagen muss immer in mäßigem Tempo fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Leichenzug der kürzesten zum Friedhof oder zur Kirche führenden Wegstrecke folgen. Der Fahrer des Leichenwagens und die Leichendiener achten darauf, dass der Leichenzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Der Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen oder philosophischen Zeremonien unterbrochen werden.

**Artikel 37.** Unter keinem Vorwand ist es dem Fahrer des Leichenwagens gestattet, den Leichenzug zu verlassen. Er hat stets eine Haltung einzunehmen, welche mit dem Dienst, den er verrichtet, vereinbar ist.

Es ist ihm untersagt, während des Leichentransports zu rauchen. Anderen Personen als dem Fahrer ist es strikt untersagt, während der Fahrt zum Friedhof in oder auf dem Leichenwagen Platz zu nehmen.

**Artikel 38.** Die Beisetzungsfeierlichkeiten innerhalb des Friedhofs finden im Mittelgang bzw. in oder an der Leichenhalle statt. Gemeindebedienstete bringen den Sarg anschließend zum Grab, wo die Beisetzung in Abwesenheit Dritter unverzüglich ausgeführt wird.

#### **KAPITEL IV - BEISETZUNGEN**

##### *Abschnitt 1 - Allgemeines*

**Artikel 39.** Die hierunter aufgeführten sterblichen Überreste werden in den Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt:

- a) derjenigen Personen, die auf dem Gemeindefriedhof ein Grabstättenrecht, ein Urnengrabstättenrecht oder ein Kolumbariumgrabstättenrecht erworben haben;
- b) derjenigen, die auf dem Gebiet der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunden worden sind;
- c) derjenigen, die außerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden worden sind, insofern sie im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind;
- d) derjenigen, für die die Aschenverstreuerung, die Einsetzung der Urne in ein Kolumbarium oder die Bestattung auf dem Gemeindefriedhof seitens der für die Beisetzung befugten Person beantragt wird und den in der Gebührenverordnung verankerten Bedingungen Folge geleistet worden ist.

**Artikel 40.** Die Beisetzungen werden durch das Friedhofspersonal entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters, an den durch die Verwaltung angegebenen Stellen vorgenommen, ohne dass aufgrund des Glaubensbekenntnisses oder der philosophischen Überzeugung ein Unterschied gemacht wird.

**Artikel 41.** Jede Beisetzung erfolgt in einem Reihengrab (Einzelgrab), einer Grabstätte, einem Urnengrab oder in einem Kolumbarium.

Die Beisetzung in den Reihengräbern erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011.

Der Bürgermeister kann zulassen, dass die Leichen der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt werden.

**Artikel 42.** Die Einsetzung einer Urne in ein Kolumbarium, die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, in einer bestehenden Grabstätte, in einem Urnengrab oder das Verstreuen der Asche erfolgen in Beachtung der Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011:

- a) in einem Grab in mindestens 80 cm Tiefe;
- b) in einem Kolumbarium, das eigens hierzu von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird;
- c) in einem eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Urnengrab in mindestens 80 cm Tiefe.

Dabei ist es erlaubt:

- eine oder mehrere Urnen in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- eine oder mehrere Urnen zusammen mit einem Sarg in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- eine oder mehrere Urnen in einem bestehenden Reihengrab oder Grabstätte zu beerdigen.

Die Ruhefrist des bestehenden Reihengrabes, bzw. der bestehenden Grabstätte wird durch die Beisetzung einer oder mehrerer Urnen nicht verlängert.

In Reihengräbern und Grabstätten, deren Ruhefrist bereits abgelaufen ist, kann keine Urne mehr beigesetzt werden.

- d) die Verstreuung der Asche erfolgt auf einer eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Rasenparzelle.

Urnengräber, Kolumbarien und Rasenparzellen zum Verstreuen der Asche befinden sich auf den sieben gemeindeeigenen Friedhöfen.

**Artikel 43.** Die Einsetzung der Urne oder das Verstreuen der Asche wird durch einen Gemeindebediensteten oder den Bestattungsunternehmer vorgenommen.

**Artikel 44.** Unmittelbar nach der Beisetzung wird das Grab durch die Gemeindedienste aufgefüllt und in Ordnung gebracht.

Damit ist aber immer zu warten, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

**Artikel 45.** Die Grabsteine oder andere Grabzeichen dürfen die Grababmessungen nicht übersteigen. Ebenso sind hochstämmige Anpflanzungen untersagt.

Die Grabinschriften dürfen nicht den Anstand, die Ordnung oder das Gedenken der Toten verletzen.

Das Aufstellen, die Umänderungen oder die Wegnahme der Grabsteine dürfen nur unter der Aufsicht und mit der Genehmigung der Gemeindebehörde und in der von ihr festgelegten Frist geschehen.

#### *Abschnitt 2 - Reihengräber*

**Artikel 46.** Reihengräber sind Einzelgräber mit einer Höchstdauer von 40 Jahren.

Sie müssen gemäß Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 die vorgeschriebene Tiefe von mindestens 1,20 Meter haben.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und insbesondere bei Epidemien, eine tiefere Ausgrabung vorschreiben.

Für die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern gilt eine Mindesttiefe von 80 cm.

**Artikel 47.** Auf den Gemeindefriedhöfen gelten für die Reihengräber folgende Abmessungen:

**Friedhof BÜLLINGEN:**

- Länge : 220 cm
- Breite : 110 cm
- Abstand zwischen den Grabstellen: 50 cm.

**Alle anderen Friedhöfe:**

- Länge : 180 cm
- Breite : 80 cm
- Abstand zwischen den Grabstellen: 50 cm

Diese Abmessungen gelten, unabhängig ob es sich um Gräber für Totgeburt, für Kinder oder Erwachsene handelt.

Bei speziell für **Kindergräber** vorgesehenen Parzellen gelten folgende Abmessungen:

- Länge : 120 cm
- Breite : 50 cm

**Artikel 48.** Die Denkmäler oder andere Grabzeichen bzw. Kreuze sind folgenden Normen unterworfen:

- a) Fundamente : max. 40 cm tief, max. 20 cm breit und dürfen nicht über das Niveau der Gehwege hinausragen;
- b) Umrandungen : Höhe über den Gehwegen: max. 15 cm, Breite max. 12 cm
- c) Denkmäler : maximale Höhe ab Boden: 110 cm
- d) Materialien : diese müssen dem Stil des jeweiligen Friedhofes entsprechen

**Artikel 49.** Die Wiederbelegung der Reihengräber erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 40 Jahren.

Diese Frist läuft ab dem Tag der Beisetzung.

Die individuelle Aufhebung von Reihengräbern kann auf schriftlichen Antrag der Interessehabenden oder der Angehörigen auch vor Ablauf der Ruhefrist von 40 Jahren genehmigt werden.

**Artikel 50.** Außer bei schriftlichen Anfragen erfolgt die Aufhebung der Reihengräber nicht Grab für Grab, sondern reihenweise nach Ablauf der vorgesehenen Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in der betreffenden Reihe.

**Artikel 51.** Die vorgesehene Aufhebung wird den Interessehabenden drei Monate vor Ablauf der Ruhefrist mittels Bekanntmachung an der entsprechenden Grabreihe sowie am Eingangstor des Friedhofes mitgeteilt.

**Artikel 52.** Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Interessehabenden, die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Grabsteine und Grabzeichen sowie andere auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, kann die Verwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die von der Gemeinde entfernten Materialien werden Eigentum der Gemeinde.

**Artikel 53.** Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln und ohne Verzug an einer besonders hierfür vorgesehenen Stelle erneut zu beerdigen.

**Artikel 54.** Die Kosten und Gebühren unterliegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

- A) Jeder Person, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, steht ein Einzelgrab (für die Dauer von 40 Jahren), eine Nische im



Kolumbarium (für die Dauer von 40 Jahren) sowie der Platz für eine Urne in einem Urnengrab (für die Dauer von 40 Jahren) kostenlos zur Verfügung.

Jede Urnenbeisetzung in einem bestehenden Einzelgrab oder nicht vollständig belegtem Urnengrab ist kostenpflichtig und unterliegt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

Eine Sargbestattung in einem Einzelgrab, das bereits von einer Urne belegt ist, ist ebenfalls kostenpflichtig und unterliegt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

Die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab verlängert nicht die Ruhefrist des bestehenden Grabes.

Die Beisetzung eines Sarges in einem bereits mit einer Urne belegten Einzelgrab ist nur dann möglich, wenn die verbleibende Ruhefrist noch mindestens 15 Jahre beträgt. Sie verlängert nicht die Ruhefrist des bestehenden Grabes.

Das Verstreuen der Asche ist kostenlos.

- B) Für Personen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, wird eine Gebühr für ein Einzelgrab (für die Dauer von 40 Jahren); für eine Nische im Kolumbarium (für die Dauer von 40 Jahren) sowie für den Platz für eine Urne in einem Urnengrab (für die Dauer von 40 Jahren) erhoben.

Jede Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab oder noch nicht vollständig belegtem Urnengrab ist kostenpflichtig und wird mit einer Gebühr belegt.

Eine Sargbestattung in einem Einzelgrab, das bereits mit einer Urne belegt ist, ist auch kostenpflichtig.

Die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab oder Urnengrab verlängert nicht die Ruhefrist des bestehenden Grabes.

Das Verstreuen der Asche wird ebenfalls mit einer Gebühr belegt.

Alle diese Gebühren unterliegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

- C) Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn es sich um Personen handelt, die vor Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren und welche in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und deshalb in einer anderen Gemeinde eingetragen waren.

Die Gebühren für Konzessionen und Einzelgräber sind beim Antrag in die Gemeindekasse einzuzahlen.

### *Abschnitt 3 - GRABSTÄTTEN (Konzessionen)*

**Artikel 55.** Konzessionen sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Höchstdauer von 40 Jahren durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Inhaber erhalten lediglich Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

Indem das Gemeindegremium einen Antrag auf Erteilung einer Konzession bewilligt, schreitet die Gemeinde nicht zu einer Verpachtung oder einem Verkauf.

**Artikel 56.** Die Gewährung von Konzessionen betrifft ebenfalls:

- a) die Nischen in den Kolumbarien;
- b) die Grundparzellen für Urnengrabstätten.

**Artikel 57.** Die Konzession (zuteilte Grabstelle) ist unabtretbar.

**Artikel 58.** Jede Konzession muss sofort bei der Ausführung der Anmeldeformalitäten eines Todesfalls beim Standesbeamten beantragt werden.

Die gleiche Regelung gilt auch hinsichtlich der Nischen in den Kolumbarien und für die Urnengräber.

Bei Bestattungen in Grabstätten wird der Mann auf der linken und die Frau auf der rechten Grabseite (vom Fuße des Grabes aus gesehen) beigesetzt.

**Artikel 59.** Die Grabstätten haben folgende Maße:

Für die Friedhöfe **BÜLLINGEN**, **ROCHERATH** und **MANDERFELD**:

- Länge : 220 cm
- Breite : 220 cm

Für die Friedhöfe **MÜRRINGEN**, **HÜNNINGEN** und **HONSFELD**:

- Länge : 230 cm
- Breite : 230 cm

Für den Friedhof **WIRTZFELD**:

- Länge : 225 cm
- Breite : 220 cm

Für alle Friedhöfe:

a) Dreiergrabstätten :

- Länge : 220 cm
- Breite : 330 cm

b) Vierergrabstätten :

- Länge : 220 cm
- Breite : 440 cm

Bei Beginn eines neuen Gräberviertels werden die Grababmessungen auf allen Gemeindefriedhöfen auf 220 cm x 220 cm vereinheitlicht.

Abstand zwischen den Gräbern: 50 cm.

**Artikel 60.** Die Denkmäler oder andere Gedenksteine bzw. -kreuze sind folgenden Normen unterworfen:

- a) Fundamente : max. 40 cm tief, max. 20 cm breit, dürfen nicht über das Niveau der Gehwege hinausragen
- b) Umrandungen : Höhe über den Gehwegen: max. 15 cm, Breite: max. 12 cm
- c) Denkmäler : maximale Höhe ab dem Boden: 110 cm
- d) Materialien: diese müssen dem jeweiligen Charakter des Friedhofes angepasst sein.

**Artikel 61.** Der Bürgermeister hat das Recht, Arbeiten, die in Missachtung mit den obenerwähnten Abmessungen der Grabstätten ausgeführt werden, sofort zu verbieten und deren Abbruch und Wiederherstellung des Platzes vom Amtswegen und zu Lasten der Zuwiderhandelnden ausführen zu lassen.

**Artikel 62.** Ein Antrag auf eine Grabstätte ist schriftlich an das Gemeindegremium zu richten.

Die Anträge müssen die Angaben betreffend Identität der Person oder Personen angeben, für welche die Grabstelle beantragt wird.

Grabstellen können nicht im Voraus gewährt werden.

Ein Antrag auf eine Grabstelle kann auch für eine Drittperson oder deren Familie beantragt werden.

Stirbt eine Person, die zu diesem Zeitpunkt gesetzlich mit einer anderen Person zusammenlebte, kann der Überlebende eine Konzession beantragen.

**Artikel 63.** Die Zustellung der Rechnung betreffend Konzession gilt als Genehmigung und die Gebühr ist in einem Mal zu entrichten.

Der Preis der Grabstätten richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung bestehenden Tarifen.

**Artikel 64.** In Grabstätten können lediglich die sterblichen Überreste beigesetzt werden:

des Konzessionsinhabers, seines Ehepartners, seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 4. Grad, des gesetzlich zusammenwohnenden Lebenspartners, der Mitglieder einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften, der Personen, welche, jede einzeln, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung den Wunsch geäußert haben, in einer gemeinsamen Grabstätte beigesetzt zu werden.

**Artikel 65.** Durch ihre Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

**Artikel 66.** Die Grabstellen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes der Reihe nach verliehen.

**Artikel 67.** Das Gelände wird dem Erwerber in dem Zustand übergeben, in welchem es sich befindet.

Das Friedhofspersonal legt an Ort und Stelle die Fluchtlinie der Grabstätten fest.

Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissert sich das Friedhofspersonal davon, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die in der Überlassungsurkunde angeführten Maße hinausgeht.

**Artikel 68.** Die Erwerber der Konzessionen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung jeden Wohnsitzwechsel schriftlich mitzuteilen.

**Artikel 69.** Die Aushebung der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal.

Der Inhaber der Grabstätte hat vorher auf eigene Kosten und Gefahren die Grabeinfassungen, die Grababdeckungen, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen, die die Aushebung des Grabes behindern, zu entfernen.

Wenn die Denkmäler innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung nicht wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen auf Kosten und Gefahren des säumigen Interessenten durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben.

**Artikel 70.** Die Abtretung von Grabstätten oder der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.

**Artikel 71.** Wenn aus Gründen der öffentlichen Nutzung oder des Dienstes eine Grabstätte zurückgezogen werden muss, kann der Konzessionsinhaber:

- a) keine Schadensersatzforderungen stellen;
- b) hat er lediglich das Recht, in einem anderen Teil des Friedhofes kostenlos eine neue Grabstätte von gleicher Größe zugewiesen zu bekommen.

In diesem Fall trägt die Gemeinde die Kosten der Umbettung der sterblichen Überreste sowie des Aufbaus der Grabsteine.

**Artikel 72.** Bei Aufhebung eines Friedhofes kann der Konzessionär:

- a) keine Schadensersatzforderungen stellen;
- b) hat er lediglich das Recht, kostenlos eine Grabstätte gleich großen Ausmaßes zu erhalten.

Dieses Recht ist nur dann gegeben, wenn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Einstellung der Bestattungen in dem aufgehobenen Friedhof gestellt werden.

Die Umbettung der sterblichen Überreste geht zu Lasten der Gemeinde.

Die Neugestaltung der Grabstätte muss vom Antragsteller getragen werden.

**Artikel 73.** Wenn die Person, für die eine Konzession erworben worden ist, auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an der Konzession von Rechts wegen ohne jegliche Entschädigungsansprüche verloren.

**Artikel 74.** Bei der Aufhebung - aus gleich welchen Gründen - einer Grabstätte und insofern Grabsteine und andere Grabzeichen nicht innerhalb der vom Gemeindegremium festgelegten Frist geräumt sind, werden diese Eigentum der Gemeinde.

**Artikel 75.** Auf Antrag des Konzessionärs kann eine noch gültige Grabstätte von der Gemeinde wieder eingenommen werden, wenn diese Grabstätte nicht gebraucht wurde oder ihren Zweck durch Umbettung der sterblichen Überreste verliert.

In diesem Fall kann von der Gemeinde die Rückzahlung der im Verhältnis der noch gültigen Dauer gezahlten Gebühr gefordert werden.

**Artikel 76.** Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt. Bestehende Familiengräber können, selbst wenn die Frist von 40 Jahren verstrichen ist, nicht wiederverwendet werden.

**Artikel 77.** Die Kosten und Gebühren unterliegen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

A) Für Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind,

wird für jede Konzession, d.h. die Reservierung eines weiteren Grabes in einer Grabstätte, eines weiteren Stellplatzes in der Nische eines Kolumbariums sowie in einem Urnengrab eine Gebühr erhoben.

Mit jeder weiteren Belegung erneuert sich die Ruhefrist um 40 Jahre.

Jede Urnenbeisetzung in einer bereits belegten Grabstätte wird mit einer Gebühr belastet.

Die Ruhefrist dieser Grabstätte wird mit jeder neuen Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Das Verstreuen der Asche ist kostenlos.

B) Für Personen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind,

wird für Grabstätten (2 Personen), 2 Stellplätze in einer Nische im Kolumbarium oder Urnengrab eine Gebühr erhoben. Für jeden weiteren Platz erhöht sich diese Gebühr.

Die Ruhefrist für diese Grabstätten, Nischen im Kolumbarium und Urnengräber beträgt 40 Jahre und erneuert sich mit jeder weiteren Belegung.

Jede Urnenbeisetzung in einer bereits belegten Grabstätte oder in einem noch nicht vollständig belegten Urnengrab wird mit einer Gebühr belastet.

Die Ruhefrist der Grabstätte oder des Urnengrabes wird mit jeder neuen Belegung jedoch nicht verlängert.

Das Verstreuen der Asche wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

C) Diese Gebühren werden nicht erhoben, wenn es sich um Personen handelt, die vor Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren und welche in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht sind und deshalb in einer anderen Gemeinde eingetragen sind. Hier sind die gleichen Gebühren wie für Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, anwendbar.

Die Gebühren für Konzession und Einzelgräber sind beim Antrag zu entrichten.

#### *Abschnitt 4 - KOLUMBARIEN*

**Artikel 78.** Kolumbarien bestehen aus abgeschlossenen Urnennischen deren Abmessungen durch die Gemeinde festgelegt werden.

**Artikel 79.** Jede Urnennische kann eine bis maximal vier Urnen enthalten.

Die Urnennischen werden für die Dauer von 40 Jahren überlassen.

**Artikel 80.** Nach Ablauf der Ruhefrist wird der Inhalt der Urne auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

**Artikel 81.** Unmittelbar nach Einsetzung der Urne wird die Nische durch das Friedhofspersonal oder das Bestattungsunternehmen mittels einer steinernen Tafel verschlossen.

**Artikel 82.** Diese Steintafeln werden ausschließlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und nur diese Tafeln dürfen verwendet werden.

Bei Beantragung der Urnennische wird sie dem Antragsteller in Rechnung gestellt, womit sie Eigentum desselben wird.

**Artikel 83.** Spätestens nach 3 Monaten muss die Tafel zu Lasten des Antragstellers mit dem Namen sowie dem Geburts- und dem Sterbedatum der eingäsicherten Person deren Urne eingesetzt wurde, versehen werden.

Dies geschieht ausschließlich durch Gravur.

Es dürfen keine Messingschilder verwendet werden.

Das Anbringen eines Fotos und eines Blumenhalters ist ebenfalls erlaubt. Diese müssen witterungsbeständig sein und dürfen keinesfalls die anderen Tafeln verschmutzen.

**Artikel 84.** In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. vor den Urnen des Kolumbariums den Zugang erschwert und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich des Kolumbariums solche Gegenstände abzustellen.

#### *Abschnitt 5 - STREUWIESEN*

**Artikel 85.** Auf jedem der sieben gemeindeeigenen Friedhöfe ist eine Rasenparzelle vorgesehen, die als Streuwiese verwendet wird.

**Artikel 86.** Die Verstreuerung der Asche erfolgt durch einen Gemeindebediensteten oder den Bestattungsunternehmer mittels eines speziellen Streugerätes.

**Artikel 87.** Jede Streuwiese wird seitens der Gemeinde mit einem Gedenkstein versehen, an dem die Angehörigen ein Messingschild mit dem Namen des Verstorbenen anbringen können. Frühestens nach 40 Jahren kann dieses Schild ohne jegliche Ansprüche seitens der Gemeinde entfernt werden.

Art, Form und Beschriftung dieses Namensschildes werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

**Artikel 88.** In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. auf der Streuwiese den Zugang erschwert und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich der Streuwiese solche Gegenstände abzustellen.

#### *Abschnitt 6 - URNENGRÄBER*

**Artikel 89.** Auf jedem der sieben gemeindeeigenen Friedhöfe ist eine Parzelle mit Urnengräbern angelegt.

Die Abmessungen der Urnengräber werden durch die Gemeinde festgelegt.

**Artikel 90.** In jedem Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

**Artikel 91.** Die Ruhefrist eines Urnengrabes beträgt 40 Jahre und sie erneuert sich mit der Beisetzung jeder weiteren Urne, insofern eine entsprechende Konzession gewährt wurde.

**Artikel 92.** Die Urnengräber werden nach Belegungsplan durch die Verwaltung der Reihe nach vergeben.

**Artikel 93.** Die Beisetzung der Urne erfolgt durch die Gemeindebediensteten oder das Bestattungsunternehmen.

Die Schließung des Urnengrabes erfolgt immer durch die Gemeindebediensteten.

**Artikel 94.** Die Gestaltung der Oberfläche des Urnengrabes steht dem Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger frei insofern sie nicht gegen die Ehre und Würde des Hinterbliebenen verstößt.

**Artikel 95.** Grabzeichen, Kreuze, Blumenvasen, Kerzen und andere Anpflanzungen dürfen die Höhe von 35 cm nicht übersteigen und nicht über die Ränder des Urnengrabes hinausragen.

**Artikel 96.** Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Urnengräber einschließlich der Grabmale und Grabzeichen einwandfrei zu unterhalten.

## **KAPITEL V - LEICHENHALLE**

### *Abschnitt 1 - Bestimmung der Leichenhallen*

**Artikel 97.** Die Leichenhallen in den Ortschaften Büllingen und Manderfeld sind Eigentum der Gemeinde. Für die Leichenhallen in Mürringen und Rocherath wird ein Nutzungsrecht durch die Gemeinde ausgeübt.

Ihre Benutzung unterliegt der bestehenden Gebührenordnung.

Allen Bewohnern der Ortschaften Eimerscheid und Andlermühle steht das Recht zu, die Leichenhalle in Schönberg zu den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Gemeinde St. Vith zu benutzen.

**Artikel 98.** §1. Die Leichenhallen dürfen nur verwendet werden:

- a) für die Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Personen, die hier verstorben sind und am Wohnort oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden wurden, nicht aufgebahrt werden können;
- b) für die Aufnahme von Leichen unbekannter Personen zwecks Identifizierung;
- c) für die sterblichen Überreste, deren Aufbahrung von der Familie des Verstorbenen in der Leichenhalle gewünscht wird;
- d) für die sterblichen Überreste, deren Aufbewahrung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitshygiene in der Leichenhalle vonnöten ist;
- e) für die Aufbewahrung der Leichen, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung für die Durchführung von Obduktionen bestimmt sind;
- f) für die Durchführung von Obduktionen, die durch den Bürgermeister in Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. In diesem Falle sind die Kosten der Benutzung des Leichenschauraumes und die eventuellen zusätzlichen Kosten durch die Familie oder die interessierten Personen zu tragen;
- g) für die Aufnahme der Leichen, über deren Beisetzung die Verwaltung entscheiden muss, da die Leichen ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeindeverwaltung zu beurteilender Grund vorliegt.

§2. Die Leichenhalle steht für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung der Leichen vor der Beerdigung zur Verfügung.

### *Abschnitt 2 - ÜBERFÜHRUNG ZUR LEICHENHALLE*

**Artikel 99.** Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle in dem unter Artikel 98 c) vorgesehenen Falle ist der Genehmigung des Bürgermeisters unterworfen. Diese Genehmigung wird erst nach Feststellung des Todes durch den Standesbeamten ausgestellt, unbeschadet der Artikel 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**Artikel 100.** Für den unter Artikel 98 d des vorherigen Kapitels erwähnten Fall, ist die Überbringung der Leiche zur Leichenhalle Pflicht.

**Artikel 101.** Abgesehen von den durch die Verwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

**Artikel 102.** Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.

Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Standesbeamten ausgestellt worden ist.

**Artikel 103.** Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

**Artikel 104.** Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsgemäßer Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

### *Abschnitt 3 - BENUTZUNG DER LEICHENHALLE*

**Artikel 105.** Der Zugang und die Benutzung der Leichenhallen ist nur den Personen gestattet, die von der Aufbahrung eines Toten unmittelbar betroffen oder damit beauftragt sind.

Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, mit denen die Gemeinde hauptsächlich zusammenarbeitet, ein Schlüssel der in Artikel 97 erwähnten Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können sie einen Schlüssel während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung abholen.

Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich; außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel hat, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurückgeben.

**Artikel 106.** Jede Benutzung der Leichenhallen muss vor der Aufbahrung bzw. zum frühestmöglichen Termin danach durch das Beerdigungsinstitut bzw. die Angehörigen im Standesamt der Gemeinde gemeldet werden.

**Artikel 107.** Vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Leichen in der Leichenhalle nicht über einhundertzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

**Artikel 108.** In und bei den Leichenhallen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe und Würde des Ortes stört.

**Artikel 109.** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den gemeindeeigenen Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeinde zu melden.

**Artikel 110.** Die Halle wird für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

**Artikel 111.** Die Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab kann wahlweise mit dem Handwagen oder mit dem Leichenwagen erfolgen, in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen auch durch Träger.

## KAPITEL VI - EXHUMIERUNGEN (Ausgrabungen)

**Artikel 112.** Ausgrabungen dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Sie können durch die Antragsteller selbst oder durch ein durch die Antragsteller beauftragtes, für diese Arbeiten anerkanntes Unternehmen durchgeführt werden.

Gemeindebedienstete stehen für diese Arbeiten nicht zur Verfügung.

Der Ausgrabungsantrag muss begründet sein und ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsgemäß beauftragte Person unterzeichnet sein.

**Artikel 113.** Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer nur in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofpersonals zu erfolgen.

Der Standesbeamte hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.

Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die für diese Ausgrabung besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Für die Dauer der Ausgrabung bleibt der Friedhof für andere Besucher geschlossen.

**Artikel 114.** Die Bestimmungen der beiden vorangegangenen Artikel sind nicht anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörde angeordnet werden.

**Artikel 115.** Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Falls die auszugrabende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

**Artikel 116.** Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Transport- und Beerdigungserlaubnis.

Die Familie muss den schriftlichen Nachweis beibringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht besteht.

Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

**Artikel 117.** Die Ausgrabungen der in einem Reihengrab beigesetzten Leichen zwecks Beisetzung in einer Grabstätte sind vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

**Artikel 118.** Die Ausgrabungskosten und alle anderen anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

**Artikel 119.** Die Gemeinde übernimmt auch nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten.

Die Kosten des Abbruchs und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

**Artikel 120.** Der Standesbeamte führt ein Register, in welches er alle durchgeführten Ausgrabungen einträgt.

## KAPITEL VII - FRIEDHOFSPOLIZEI

### Abschnitt 1 - ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN



**Artikel 121.** Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeiten geöffnet.

Abweichungen hiervon sind nur mittels begründeten Beschlusses des Bürgermeisters möglich.

**Artikel 122.** Während der Durchführung von Ausgrabungen und Leichenbeschauen werden der Friedhof und die Leichenhalle vorübergehend geschlossen.

**Artikel 123.** Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt für:

Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung, Waffenträger, ausgenommen bei militärischen Zeremonien, alkoholisierte Personen, Hausierer, Hunde und andere Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

Das Hausieren, die Ausstellung, der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder gleich welchen Gegenständen ist auf den Friedhöfen verboten.

**Artikel 124.** Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen keine Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

Der Standesbeamte kann jedoch Ausnahmen zugunsten von Invaliden oder gebrechlichen Personen gestatten.

Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden. Es dürfen nur die von dem Friedhofspersonal angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.

Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.

Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes abzustellen.

**Artikel 125.** Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Es ist verboten:

- a) Die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie Einzäunungen der Grabstätte zu erklettern und zu übersteigen;
- b) Die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
- c) Die Blumenbeete, Rasen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- d) Auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
- e) Kinder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen;
- f) Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche andere Gegenstände anderswohin als in eigens hierfür bestimmte Container zu werfen;
- g) Ungezieme Handlungen zu vollziehen;
- h) Zu spielen, zu lärmern, Radiogeräte usw. zu benutzen und zu rauchen;
- i) Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
- j) Ohne Genehmigung des Gemeindegremiums Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen bzw. Zeichnungen oder fotografische Aufnahmen derselben anzufertigen;
- k) Ohne Zustimmung des Gemeindegremiums irgendwelche Gegenstände und Pflanzen wegzunehmen oder zu versetzen. (Diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Person, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen);

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Vorarbeiter festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Vorarbeiter von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

**Artikel 126.** Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Standesbeamten ausgeführt werden.

Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag der zuständigen Personen nachzuweisen.

**Artikel 127.** Bau-, Erd-, Anpflanzungsarbeiten sowie der Transport von Erde, Abraum und Materialien sind täglich zu den Öffnungszeiten des Friedhofs gestattet.

**Artikel 128.** Ab dem vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober bis einschließlich 2. November eines jeden Jahres ist es verboten:

- a) Irgendwelche Grabzeichen oder -zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
- b) Irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
- c) Den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Eimern oder anderen Reinigungszwecken zu betreten.

Das unter a) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.

Das Verbot unter c) findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die invalide oder gebrechliche Personen transportieren.

Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlage ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet, falls gewährleistet ist, dass die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

**Artikel 129.** Grabsteine oder Zeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10 Uhr durch die Interessenten weggeholt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

Grabsteine und -zeichen sowie auch andere Materialien und Gegenstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die Interessenten weggebracht worden sind, werden von Amts wegen durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere entfernt.

Gegenwärtiger Artikel ist anwendbar unbeschadet der gerichtlichen Strafen.

**Artikel 130.** Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.

**Artikel 131.** Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet einer eventuellen Strafverfolgung des Friedhofs verwiesen.

**Artikel 132.** Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler und ihrer Arbeiter verantwortlich.

**Artikel 133.** Alle an Anpflanzungen, Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch das Friedhofspersonal gemeldet.

**Artikel 134.** Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt wurden.

Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.

Verzierungen aus Metall sollten an den Denkmälern befestigt werden.

Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen, wird polizeilich belangt.

**Artikel 135.** Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch Wurzelwerk verursacht wurden.

*Abschnitt 2 - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTELLEN*

**Artikel 136.** Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.

Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedungen und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.

Jeder Erwerber einer Grabstätte übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage der Erwerbung des Nutzungsrechtes.

In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. auf der Streuwiese und vor den Urnen des Kolumbariums auf dem Friedhof den Zugang erschweren und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich des Kolumbariums und der Streuwiese solche Gegenstände abzustellen.

**Artikel 137.** Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen oder den bereitgestellten Containern abzulagern.

Nicht verwesbare Abfälle (Kerzen usw.) werden in den entsprechenden Abfallcontainern gesammelt.

Auf den Gräbern dürfen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit der Totenverehrung nichts gemein haben.

**Artikel 138.** Wenn der Erwerber einer Grabstätte oder dessen Rechtsnachfolger, trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten, die während eines Jahres am Beisetzungsort und am Eingang des Friedhofes angebracht wird, die Grabstätte vernachlässigt, hat die Gemeindeverwaltung das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über die Grabstelle und das Denkmal zu verfügen.

*Abschnitt 3 - GRABMÄLER UND GRABZEICHEN*

*I. FÜR REIHENGRÄBER UND GRABSTÄTTEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN*

**Artikel 139.** Mit Ausnahme des Falles, in dem der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

**Artikel 140.** Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch das Friedhofspersonal entsprechend den durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Bestimmungen angegeben.

Zwischen den Gräbern muss ein Abstand von 50 cm vorgesehen werden.

**Artikel 141.** Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Friedhofspersonals zu erfolgen.

**Artikel 142.** Keine Inschrift oder Aufschrift darf gegen das Moral- oder Anstandsgefühl verstoßen oder das Andenken des Verstorbenen verletzen.

**Artikel 143.** Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern und anderen Grabzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

**Artikel 144.** Jede Änderung an einem Grabmal oder anderem Grabzeichen ist gleichfalls dem Gemeindegremium zur Prüfung vorzulegen.

**Artikel 145.** Der Unterhalt der Gräber ist zu Lasten der Antragsteller.

Das Fehlen der Unterhaltsarbeiten, welches als Aufgabe des Nutzungsberechtigten oder dessen Angehörigen angesehen wird, gilt dann als erwiesen, wenn ständig das Grab unsauber, mit Unkraut bewachsen,

vernachlässigt, zusammengefallen oder zusammengebrochen ist.

Die Vernachlässigung des Grabes wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter in einer Urkunde festgestellt und eine entsprechende Mitteilung wird während der Dauer eines Jahres am Friedhofseingang und am Grabe selbst angebracht.

Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., welche drohen zusammenzustürzen oder die beschädigt sind, müssen durch die interessierten Familien instandgesetzt oder entfernt werden.

Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls die interessierten Personen nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.

Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung hat nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die interessierten Personen ausfindig zu machen.

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR REIHENGRÄBER:

**Artikel 146.** Die Grabmäler dürfen auf den Reihengräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung errichtet werden.

**Artikel 147.** Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere nebeneinanderliegende Reihengräber errichtet werden.

#### III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GRABSTÄTTEN:

**Artikel 148.** Der Erwerber einer Grabstätte übernimmt die Verpflichtung auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung und der einschlägigen Bestimmungen zu errichten und dasselbe während der Nutzungsdauer zu unterhalten.

Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede weitere Beisetzung in der Grabstätte untersagt.

**Artikel 149.** Grabmäler auf Grabstätten dürfen nicht höher als 1,10 m sein.

**Artikel 150.** Aufeinandergesetzte Steine sind mittels entsprechender Vorrichtungen standsicher zu verankern.

#### IV. EINFASSUNGEN UND EINFRIEDUNGEN:

**Artikel 151.** An jeder Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechtes, eine Einfassung angebracht werden

#### V. ANPFLANZUNGEN:

**Artikel 152.** Die Anpflanzungen müssen ausnahmslos so erfolgen, dass sie keinesfalls über die Grabstelle hinausreichen.

Das Anpflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet.

Das Anpflanzen von Rosenstöcken, Saisonpflanzen und kleinen Strauchgewächsen bis zu 80 cm Gesamthöhe ist gestattet.

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass die Durchgänge nicht behindert werden.

#### VI. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN:

**Artikel 153.** Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen benötigt werden, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes gelagert werden.

Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch die Friedhofsverwaltung bezeichneten Stelle zu lagern.

An Sonn- und Feiertagen, Samstagnachmittagen und den Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag vorausgehen, ist es untersagt, Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.

Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.

Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald außerhalb des Friedhofs gebracht werden. In letzterem Falle überzeugt sich die Gemeindeverwaltung davon, dass die Erde keine Gebeinreste enthält.

**Artikel 154.** Die Gemeindeverwaltung wacht darüber, dass kein durch die gegenwärtigen Bestimmungen untersagtes Material verwendet wird. Werden Verstöße festgestellt, ordnet der Bürgermeister die sofortige Einstellung der Arbeiten an.

**Artikel 155.** Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

**Artikel 156.** Die überschüssige Erde, welche beim Aufstellen der Denkmäler anfällt, muss durch das Unternehmen entsorgt werden, welches die Denkmäler aufstellt. Sie darf nicht in den auf den Friedhöfen befindlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

**Artikel 157.** Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage einer Grabstätte vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt und abgesichert werden.

**Artikel 158.** Ohne Genehmigung der interessierten Familien und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedungen, Einfassungen usw. zu versetzen oder zu entfernen.

**Artikel 159.** Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen die interessierten Familien oder Unternehmer die Wege und Grünflächen wie überhaupt die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an welcher die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einwandfreien Zustand versetzen.

Erfolgt dies nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessenten getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

**Artikel 160.** Falls die interessierten Familien oder Unternehmen die vorstehenden Bestimmungen nicht genauestens befolgen, ordnet der Vorarbeiter die Einstellung der Arbeiten an und erstattet sofort einen Bericht an den Bürgermeister mit Angaben der Gründe, die sie zu dieser Maßnahme veranlasst haben. Die Arbeiten dürfen alsdann nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und unter den Bedingungen, die dieser eventuell festlegt, wieder aufgenommen werden.

**Artikel 161.** Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

#### *Abschnitt 4 -STRAFBESTIMMUNGEN*

**Artikel 162.** Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen;

#### *Abschnitt 5 -SCHLUSSBESTIMMUNG*

**Artikel 163.** Vorstehende Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

**Artikel 164.** Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird informationshalber an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an

den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an das Polizeigericht EUPEN in ST. VITH, an den Zonenchef der Polizeizone EIFEL sowie an den Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL gerichtet.

## ARBEITEN

### **Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 865.12)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in Hünningen, Mürringen, Krinkelt, Rocherath, Honsfeld, Hasenvenn, Lanzerath und Wirtzfeld;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in WIRTZFELD vom Hotel DROSSON bis zum Holzwarchetal mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 89.701,41 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 5.830,59 € Honorarkosten in Höhe von 6,5 % (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 30.01.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in WIRTZFELD vom Hotel DROSSON bis zum Holzwarchetal mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 89.701,41 € (einschl. 21 % MwSt.) und 5.830,59 € Honorarkosten in Höhe von 6,5 % (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Die Arbeiten mit eigenen Mitteln auszuführen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

### **Punkt 3. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 865.12)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.02.2012 über das Gutheißen des Ausbaus des 2. Teilstücks eines Bürgersteigs in HASENVENN (Haus Robert FAYMONVILLE bis Weg MEIERT) und die Fortsetzung des bestehenden, vom Gemeinderat am 08.04.2005 angenommenen Honorarvertrags zum Ausbau verschiedener Bürgersteige;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (2. Teil) vom Haus Robert FAYMONVILLE bis zum Weg MEIERT mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 131.079,34 €

(einschl. 21 % MwSt.) sowie 8.520,16 € Honorarkosten in Höhe von 6,5 % (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 30.01.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN (2. Teil) vom Haus Robert FAYMONVILLE bis zum Weg MEIERT mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 131.079,34 € (einschl. 21 % MwSt.) und 8.520,16 € Honorarkosten in Höhe von 6,5 % (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 4. Gemeindepachtland: Neufestlegung des Pachtzinses (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.01.2009 über die Neufestlegung des Pachtzinses des Gemeindelandes ab dem 01.01.2009 auf 30,00 €, welcher nicht indexiert wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Pachtzins im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen;

In Erwägung, dass der bisherige Pachtzins der Gemeinde als sehr günstig angesehen wird und mittlerweile eine Konkurrenz zu den privaten Grundstückseigentümern darstellt, welche ebenfalls landwirtschaftliches Gelände verpachten möchten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Ab 2013 den jährlichen Zins für landwirtschaftliches Gemeindepachtland auf fünfunddreißig Euro (35,00 €) pro Morgen festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

#### **Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an Herrn André JOSTEN (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrags vom 19.11.2012 von Herrn André JOSTEN, wohnhaft in Mürringen, Pannegasse 12, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 90c gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur D;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle mit einer Größe von 83,26 m<sup>2</sup> in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

In Erwägung, dass diese Parzelle für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 09.08.2011, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 20,00 € für das Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn André JOSTEN vom 02.01.2013;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1113-1 und L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 90c, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur D, mit einer Fläche von 83,26 m<sup>2</sup>, an Herrn André JOSTEN, wohnhaft in Mürringen, Pannegasse 12, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.665,20 €;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers und die Veraktung wird durch das Notariat HUPPERTZ vorgenommen.

#### NOTARZT

#### **Punkt 6. NOTARZTDIENST der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH: Übernahme des Defizits (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarztdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH;

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die anteilmäßige Übernahme des Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH bis einschließlich 2012;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung dieses Dienstes für die vorerwähnte Klinik;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeistern der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH;

Auf Grund von Artikel 12, 5<sup>o</sup> des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem 01.01.2013 an der jährlichen Deckung des eventuellen Defizit des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH anteilmäßig zu übernehmen, welcher wie folgt zwischen den fünf Eifelgemeinden aufgeteilt wird: 50% gemäß Einwohner pro Gemeinde am 01.01. des betreffenden Jahres und 50% gemäß Prozentsatz der Einsätze auf Gemeindegebiet des vorhergehenden Jahres;

**Artikel 2.** Die in Artikel 1 angeführte Zusage gilt nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel an dieser Deckung des Defizits beteiligen;



**Artikel 3.** Das Defizit für die Eifelgemeinden wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und Abzug folgender Einnahmen:

1. der Beitrag des Föderalstaates,
2. der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auf 80.000,00 € pro Jahr veranschlagt wird,
3. der Beitrag der Klinik (30 % vom Defizit abzüglich des Beitrags des Föderalstaates und der Deutschsprachigen Gemeinschaft);
4. die Beiträge anderer Gemeinden als die Eifelgemeinden;

**Artikel 4.** Dem Gemeinderat wird der vom Krankenhaus mitgeteilte jährliche Defizit des Notarztdienstes und die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN mitgeteilt;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht;
- die Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
- die VoG Klinik St. Joseph in ST. VITH.

## FINANZEN

### **Punkt 7. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2013: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP49 vom 27.11.2012 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2013 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für den Haushalt 2013 der Polizeizone EIFEL auf 209.854,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2013 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den dieser Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

### **Punkt 8. Haushaltsplan 2013 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.09.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.12.2012 durch die Stadt ST. VITH zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.01.2013 bei der Gemeinde BÜLLINGEN eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.12.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 174,691,56 €
  - auf der Ausgabenseite: 174,691,56 €
- und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2013 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindeguss	Außerordentlicher Gemeindeguss
SCHÖNBERG	174.691,56 €	174.691,56 €	1.117.70 € *	0,00 € *

(\* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

**Artikel 2.** Das Gemeindeguss wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 9. Haushaltsplan 2013 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 19.12.2012 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2013 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 14.12.2012 mit dem Gemeindeguss;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss vom 19.12.2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2013 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindeguss
-----------	----------	-------	--------------

893.257,55 €	893.257,55 €	0,00 €	334.923,38 €
--------------	--------------	--------	--------------

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
11.739,70 €	11.739,70 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 10. Gemeindebuchführung: Festlegung eines zweiten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2013 (D.K.Nr. 472.3)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013 auf der Tagesordnung der heutigen Ratssitzung stand; dieser Punkt aber auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit des Bürgermeisters, welcher u.a. auch für Finanzfragen zuständig ist, vertagt werden musste;

In Erwägung, dass der Rat bereits am 08.11.2012 ein provisorisches Zwölftel für Januar 2013 festgelegt hat, welches auch von der Aufsichtsbehörde am 28.11.2012 gebilligt wurde;

In Erwägung, dass es somit dem Gemeinderat obliegt, für Februar 2013 ein zweites provisorisches Zwölftel der ordentlichen Ausgaben freizugeben, so dass für diesen Monat die normalen Geschäfte der Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 1/12 der ordentlichen Haushaltsmittel des Vorjahres getätigt werden können;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 03.10.2012 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des zweiten Monats des Rechnungsjahres 2013 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2012 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 11. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder für den Öffentlichen Wohnungsbau EIFEL, Gen.m.b.H. (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der

Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** nachstehende individuelle Verbindungserklärung für den öffentlichen Wohnungsbau EIFEL Gen.m.b.H., **ZUR KENNTNIS**, welche dieser Wohnungsbaugesellschaft zuzustellen sind:

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	IDG
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	IDG
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	IDG
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

## **Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

### **DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorschlags der Liste FBB nachstehende Änderung im Protokoll der Ratssitzung vom 28. Januar 2013 einzutragen: die in **Punkt 2. Neue Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates** in Kapitel 6, Artikel 60 2. vorgesehene Antwort des Vorsitzenden auf Interpellationen auf 10 Minuten zu beschränken;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS diesem Vorschlag der Protokolländerung nicht zuzustimmen;

Nach Anhörung des Vorschlags der Liste FBB auf nachstehende Änderung im Protokoll der Ratssitzung vom 28. Januar 2013: Eintragung der 3 mündlich vorgetragenen Interpellationen der Liste FBB;

**BESCHLIESST** einstimmig den Wortlaut dieser drei Interpellationen im Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2013 einzutragen und den restlichen Wortlaut des Protokolls anzunehmen.

**Mündliche Interpellation der Liste FBB:**

Auf der letzten Forstkommision ist die Möglichkeit erwähnt worden, mit der Forstverwaltung die Forsteinrichtung vor der anstehenden Waldbegehung zu erörtern. Wann findet dies für die Mitglieder der Forstkommision statt? Die Antwort erfolgt in der nächsten Ratssitzung.